

(2) Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von befriedeten Grundstücken ist auf diesen das Fangen und Töten von Raubwild und Kaninchen ohne besondere Genehmigung gestattet.

(3) Die Ausübung der Jagd in Natur- und Wildschutzgebieten wird besonders geregelt.

§ 16

(1) Zur Förderung der Wildhege und der Landeskultur sind für die jagdbaren Tiere durch die oberste Jagdbehörde in Durchführung dieses Gesetzes Zeiten zu bestimmen, in denen die Jagd auf sie ausgeübt werden darf (Jagdzeit). Außerhalb der Jagdzeit ist die Jagd verboten (Schonzeit).

(2) Jagdbare Tiere, für die eine Jagdzeit nicht festgesetzt ist, sind während des ganzen Jahres mit der Jagd zu verschonen.

(3) Aus Gründen der Volkswirtschaft und Landeskultur können jagdbaren Tieren Schonzeiten gänzlich versagt werden.

§ 19

(1) Das Aussetzen ausländischer Tierarten ist nur mit schriftlicher Genehmigung durch die oberste Jagdbehörde zulässig.

(2) Das Aussetzen von Wildschweinen und Kaninchen ist verboten.

VII

Schutz vor Wildschäden

§ 25

Jeder Eigentümer oder Nutznießer von Grundstücken ist berechtigt, sein Grundstück vor dem Eindringen von